

Empfehlungen des BMAFJ zur Durchführung von Veranstaltungen der Eltern-/Kinderbegleitung

Aufgrund der Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden (COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV) idF BGBl II Nr. 456/2020 ist die Durchführung von Veranstaltungen unter den in der Verordnung genannten Voraussetzungen erlaubt.

1. Voraussetzungen

- Teilnahme von **maximal 6 Personen in geschlossenen Räumen** und **maximal 12 Personen im Freiluftbereich** sofern keine zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze zur Verfügung stehen.
- Stehen ausschließlich **zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätze** zur Verfügung, können bis zu **1.000 Personen** in geschlossenen Räumen und maximal 1.500 Personen im Freiluftbereich teilnehmen.
- Personen sind nach Köpfen zu zählen. Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sowie maximal 6 minderjährige Kinder der Teilnehmenden (leibliche Kinder, Pflege- und Adoptivkinder sowie Kinder über welche die Teilnehmenden die Aufsicht ausüben) sind in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen.
- Werden mehrere Veranstaltungen, für die jeweils die entsprechende Personenhöchstzahl gilt, durchgeführt, ist durch organisatorische, zeitliche und räumliche Trennung zu gewährleisten, dass die Durchmischung der Teilnehmenden ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.
- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 (ab 1.11.2020: 6) Personen in geschlossenen Räumen und über 100 (ab 1.11.2020: 12) Personen im Freiluftbereich mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein **COVID-19-Präventionskonzept** auszuarbeiten und umzusetzen und ab 1.11.2020 die Veranstaltung der für den

Veranstaltungsort zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Beifügung des Präventionskonzepts anzuzeigen.

- Für Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen in geschlossenen Räumen und über 100 Personen im Freiluftbereich ist ein **COVID-19-Beauftragter bzw. eine COVID-19-Beauftragte** zu bestellen.
- Verwendung eines eng anliegenden¹ **Mund-Nasen-Schutz** (MNS) für Personal und Teilnehmende.
- Einhaltung eines **Mindestabstands** von 1m zwischen Teilnehmenden, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen;
- **Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen:** ausreichende Größe der Räumlichkeiten um die Einhaltung des Mindestabstands zu gewährleisten;

2. COVID-19-Präventionskonzept

Dieses hat insbesondere Vorgaben zur Schulung von Mitarbeitenden und Maßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos zu beinhalten. Dazu zählen insbesondere:

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- Spezifische Hygienevorgaben
- Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Datenschutzkonforme Regelungen zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten

Ohne verbindlichen landesrechtlichen Vorschriften vorzugreifen empfiehlt das Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend folgende Maßnahmen bei der Durchführung von Veranstaltungen der Eltern-/Kinderbegleitung:

3. Informationsbereitstellung

- **Hinweisschild** zu Schutzmaßnahmen ist am Eingang zur Veranstaltung gut sichtbar anzubringen.
- **Leitfaden** bereitstellen – Download unter www.sozialministerium.at
 - Vorgehen bei COVID-19-Verdachtsfällen
 - Schutzmaßnahmen

- **Krankheitssymptome:**
 - Beim Auftreten von Krankheitssymptomen entsprechend der Verdachtsdefinition während der Veranstaltung: 1450 anrufen
 - Bei Krankheitsanzeichen bei Personal und Teilnehmenden vor der Veranstaltung: Unbedingtes Fernbleiben

4. Kontaktdatenerhebung

Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, sollen Kontaktdaten von Teilnehmenden an Veranstaltungen der Eltern-/Kinderbegleitung (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst und 28 Tage nach Ende der Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe aufbewahrt werden.

5. Grundsätzliche Hygieneempfehlungen

- **Für die Anreise:**
 - Eng anliegender¹ Mund-Nasen-Schutz (Pflicht ab 6 Jahren) in öffentlichen Verkehrsmitteln und allen dazugehörigen Anlagen (z.B. Haltestelle) sowie Pflicht – wenn möglich – mindestens 1m Abstand zu Personen zu halten, die nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen.
 - Fahrgemeinschaften: wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen, dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden.
- **Für das Betreten des Veranstaltungsortes:**
 - Vermeidung von Aufstauungen beim Eintreffen und Verlassen des Veranstaltungsortes
 - Abstand halten 1m zwischen Eltern-Personal und Eltern-Eltern
 - Eng anliegender¹ MNS oder entsprechender Schutz (z.B. mechanische Barrieren wie Plexiglaswände) für Personal und Eltern bei Austausch untereinander
 - Händewaschen: Nach Betreten der Einrichtung: mind. 30 Sekunden
 - Möglichkeit der Händedesinfektion schaffen und für Kinder unerreichbar verwahren

- **Während einer Veranstaltung, an der ausschließlich Erwachsene teilnehmen, gilt:**
 - Abstand halten; Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist
 - Händewaschen: bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig
 - Eng anliegender¹ MNS bei Personal und Eltern

- **Während einer Veranstaltung, an der Kinder/Jugendliche teilnehmen, gilt:**
 - Altersadäquate Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...)
 - Abstand halten; auf Bedürfnisse jüngerer Kinder nach Nähe und Geborgenheit dabei Rücksicht nehmen,
 - Händewaschen: bei Bedarf (z.B. Niesen) und regelmäßig
 - Eng anliegender¹ MNS bei Personal und Eltern: fachliche Reflexion, ob jüngere Kinder dadurch verängstigt werden und die sprachliche und emotionale Entwicklung dadurch eingeschränkt werden könnte;
 - Eng anliegender¹ MNS bei Kindern/Jugendlichen: für Kinder unter 6 Jahren nicht erforderlich; darüber hinaus fachliche Reflexion, ob die Verwendung im Hinblick auf das Alter und den Entwicklungsstand der Kinder vertretbar;

- **Für Räumlichkeiten gilt:**
 - durch Gestaltung die Einhaltung des Abstandes gewährleisten
 - Hygiene sicherstellen insbesondere in Sanitäranlagen, keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern etc.
 - Desinfektion in den Räumlichkeiten – insb. Gegenstände, Möbel, Türklinken; dabei Wischdesinfektion statt Sprühdesinfektion anwenden
 - regelmäßige Reinigung der verwendeten Materialien
 - Regelmäßiges Lüften (zumindest 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften)

¹ ab 7.11.2020 muss der Mund-Nasenschutz eng anliegen. Die Verwendung von Gesichtsvisieren u.ä. ist nicht mehr erlaubt.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend, Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Stand: 27. Oktober 2020